

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 19 (1992)
Heft: 2

Anhang: Liechtensteiner Bulletin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

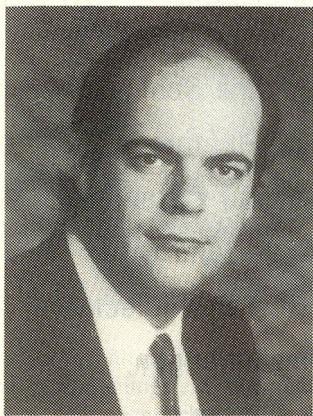
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

[1992, 2]

Liechtensteiner BULLETIN



EDITORIAL



Liebe Freunde,
Liebe Landsleute,

Nach dem verspäteten Einzug des Frühlings sind wir bereit, die Aktivitäten unseres Schweizer-Vereins wieder zu beleben.

Es war uns eine Freude, am 22. Mai 1992 Frau Guessaz vom Auslandschweizerdienst des EDA in Bern begrüssen zu dürfen, welche uns über die neuen Bundesgesetze, die uns aus nächster Nähe betreffen, informiert hat; es sind dies das Briefstimm- und das Bürgerrecht. Ich hoffe, dass unsere Initiative, Sie auf diesem Weg zu informieren, auf Ihr Interesse gestossen ist.

Wir haben auch eine Kampagne für die Anwerbung von Neumitgliedern unseres Vereins lanciert, und ich hoffe, dass sich zahlreiche Landsleute melden, welche an der Mitgliedschaft interessiert sind: der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein ist auf die Unterstützung aller in Liechtenstein lebenden Schweizer angewiesen!

Dies ist bereits die zweite Ausgabe unseres Bulletins, welche zusammen mit der REVUE SCHWEIZ erscheint. Da es unsere Aufgabe ist, alle Adressen unserer Landsleute

in Liechtenstein auf dem neuesten Stand zu halten, bitte ich Sie, uns rechtzeitig Ihre Adressänderungen oder Ihre Wohnsitzverlegung ins Ausland mitzuteilen.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, Herrn Regierungschef Hans Brunhart für seine geschätzte Mitarbeit in dieser Ausgabe zu danken sowie für den interessanten Artikel, welchen er für uns verfasst hat.

Dieses Jahr werden wir zum traditionellen 1. August-Fest «innerhalb der Familie» zurückkehren, und ich hoffe auf eine zahlreiche Teilnahme alter Schweizer an der von unserem Verein organisierten Feier.

Mit herzlichen Grüßen

Antonio Corbi

Antonio Corbi

Dieses Jahr grosse **Familien- 1. August- Feier**

Reservieren Sie sich heute schon diesen Termin.

Alle Mitglieder des Schweizer-Vereins erhalten noch rechtzeitig eine persönliche Einladung.

KONKORDIA
Kranken- und Unfallkasse Verwaltung Liechtenstein

Partner für Ihre Sicherheit

FL-9494 Schaan - Landstrasse 170 Postfach 456
Tel. 075-22734
Verwalter: Ernst Gassner

... IN EIGENER SACHE ...

Liebe Mitglieder, verehrte Leserinnen und Leser,

Wir haben ein Abstimmungswochenende hinter uns gebracht. Am 17. Juni 1992 hat das Schweizer Volk gewisse Marksteine gesetzt. Für mich war erstaunlich, dass es trotz der grossen Zahl von Vorlagen (7 Bundesvorlagen) keine Neinwelle gab. Und ganz erstaunlich ist, dass das Volk diesmal dem Bundesrat in allen Teilen gefolgt ist. Die Zustimmung zu den beiden Bretton-Woods-Geschäften beinhaltet möglicherweise eine Öffnung der Schweiz auch in Richtung Europa, sei



es EWR oder EG. Darüber sollen wir, wenn alles rund läuft, am 6. Dezember 1992 abstimmen.

Max Bizozzero

Rekrutenschule 1992

Die nachstehend aufgeföhrten Rekruten erhielten Ende November 1991 ein Aufgebot für die Frühjahrs-RS 1992.

| | | |
|----------------------|--|---------------|
| Für Rekr | Kreis Janos FL-9494 Schaan, Bardellaweg 18 | Geb Inf RS 12 |
| Für Rekr | Zünd Stefan FL-9494 Schaan, Landstrasse 166 | Geb Inf RS 12 |
| Kan (Pz Hb) Rekr | Boppert Roger FL-9494 Schaan, Obergass 11 | Art RS 32 |
| (L) Flab Kan Rekr | Baumgartner Michel FL-9490 Vaduz, Im Oberfeld 6 | Flab RS 46 |

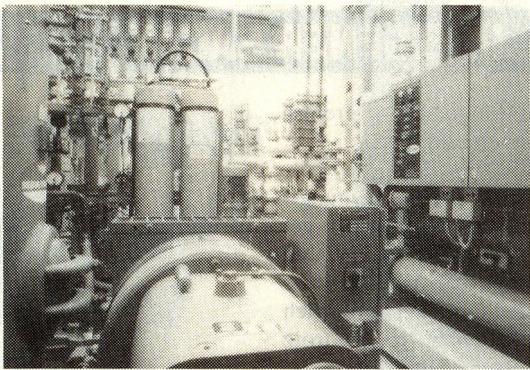
Während der Renovation:

RISCH REINIGT ROHRE AG
Vaduz - Schaan - Sevelen
Telefon 075 / 24358

Muldenservice

Zwei Mulden in einer RISCH REINIGT ROHRE AG · 9490 VADUZ

**■ ENERGIE ■
■ OPTIMAL ■
■ NUTZEN ■**



| | |
|------------|------------------------------|
| Beratung | Energiesysteme |
| Planung | Sanitär- und |
| Ausführung | Wasserabfuhranlagen |
| Bauleitung | Heizungsanlagen |
| | Energierückgewinnungsanlagen |
| | Umwelttechnik |
| | Klima- und Lüftungssysteme |



Gewerbeweg 23 · 9490 Vaduz · Tel. 075/28686 · Fax 075/81018



*Vom leistungsfähigen
Fachmann*

Wir fabrizieren, liefern, montieren:

- Fertiggaragen • Allgemeine Schlosserarbeiten • Garagenkipptore
- Sonnenstoren • Metallbau • Stahlbau
- Geschmiedete Geländer und Gitter
- Rolladen • Gitterroste • Profilblechfassadenbau • Umzäunungen



METALLBAU
NORMBAUTEILE

In der Speck 13 · FL-9494 Schaan · Tel. 075/21921

VERSICHERUNGSPROBLEME???
WIR BERATEN SIE KOMPETENT
IN ALLEN VERSICHERUNGSFRAGEN



Versicherungs-Gesellschaft
Genferstrasse 11
CH - 8027 Zürich

Unsere Geschäftsstelle

EUROPA-VERSICHERUNGS AG
Postfach 837 / Zentrum 2
9490 Vaduz
Telefon 075/20072



Man reist mit reisa

REISEBÜRO ■ AG ■ Telefon 075/23734

reisa

Liechtensteins
IATA und SBB-Agentur.

Besondere Beziehungen

Der liechtensteinische Regierungschef zum Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Umfeld der europäischen Integration



Das Verhältnis und das reiche Beziehungsfeld zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein wird mit Recht als eng und partnerschaftlich bezeichnet. Oft wird von einem «besonderen Verhältnis» gesprochen. In der Tat hat die Schweizerische Eidgenossenschaft wohl mit keinem ihrer Nachbarn so enge Beziehungen wie mit dem kleinsten.

Diese Verbindungen sind im Laufe dieses Jahrhunderts wesentlich gewachsen und haben nicht nur auf politischer Ebene zu einer engen Partnerschaft geführt, sondern sie haben sich auf allen Ebenen des Lebens vor allem auch im regionalen Bereich positiv ausgewirkt.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind nicht nur deshalb besondere Beziehungen, weil

sie in exemplarischer Weise eine echte Partnerschaft zwischen einem grösseren und einem kleineren Staat darstellen, sondern weil durch die offenen Grenzen ungezählte Verbindungen zwischen Menschen, Organisationen, Unternehmungen entstanden sind, welche dieses Verhältnis heute prägen. Der Zollvertrag und andere Wirtschaftsverträge haben vor über 70 Jahren die Basis zu dieser Partnerschaft gelegt, welche vor allem durch den Einbezug des Fürstentums Liechtenstein in das schweizerische Zoll- und Wirtschaftsgebiet den wirtschaftlichen Aufschwung unseres Landes positiv beeinflusst hat. Aber es ist nicht nur der Blick in die Vergangenheit, der in bezug auf das Verhältnis zwischen unseren beiden Ländern Befriedigung auslöst. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf der Basis der erwähnten Verträge hat sich gerade in den vergangenen Jahren und Monaten als Entwicklungsfähig erwiesen, als ein Verhältnis, das durchaus in der Lage ist, auch grundlegende Änderungen in der europäischen Entwicklung aufzunehmen und zu integrieren. Die europäische Integrationspolitik, als eine der grössten Herausforderungen für beide Länder in den kommenden Jahren, ist ein gutes

Beispiel dafür, dass in einer Partnerschaft, die zwischen beiden Ländern besteht, auch neue Elemente eingebracht und integriert werden können, um neuen Anforderungen zu entsprechen.

Die Schweiz darf mit Recht stolz auf ihre Vergangenheit sein. Sie darf aber auch die Zuversicht haben, dass die von ihr entwickelten politischen Grundsätze und Werte auch anderswo und über ihre Grenzen hinaus im Interesse aller Geltung haben müssen, um eine gute Zukunft zu sichern. Demokratie als Selbstverantwortung, Föderalismus als Einheit in der Vielfalt, das sind Zielsetzungen die nicht nur der Schweiz gut anstehen und nicht nur dort zur politischen Volkswirtschaft beitragen können.

Die offenen Grenzen im Rheintal zwischen der Schweiz und Liechtenstein haben in vielen Jahrzehnten gezeigt, dass Integration ein Gewinn ist, dass Integration nicht voraussetzt, Herkunft und Eigenart aufzugeben, und dass mehr Gemeinsamkeit und weniger Grenzen mehr Volkswirtschaft bedeuten.

Die heutige Zeit der grossen Veränderungen bringt es mit sich, dass vieles nicht mehr als selbstverständlich betrachtet werden kann. Beide Länder stehen vor der europäischen Herausforderung. Die von uns verlangte Integration muss auf einer guten Grundlage geschehen und mit Mut und Optimismus angegangen werden. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Schweiz und Liechtenstein mag solchen Optimismus nähren. Denn diese Partnerschaft hat nicht Selbstaufgabe der Identität bedeutet, sondern eine Stärkung derselben.

Ich möchte es nicht unterlas-

sen, auf den erheblichen und bedeutenden Beitrag zur Pflege dieser Partnerschaft hinzuweisen, den die in Liechtenstein lebenden schweizerischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger leisten. Der Schweizerverein im Fürstentum Liechtenstein und die bei uns wohnenden schweizerischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger haben sich in vielerlei Beziehungen und bei vielen Gelegenheiten für diese guten Beziehungen engagiert und dadurch zu ihnen wesentlich beigetragen. Ich hoffe auch, dass diese enge Partnerschaft zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Wohlfahrt der bei uns lebenden Schweizerinnen und Schweizer beigetragen hat. Es sind uns grosse Aufgaben gestellt, wenn man sich die bedeutenden Veränderungen in und ausserhalb unserer Länder vor Augen hält. Für das Fürstentum Liechtenstein ist die enge Verbindung mit der Schweiz eine wichtige Grundlage der Zukunftsbevältigung und der künftigen Gestaltung seiner Stellung innerhalb der europäischen Integration. So hat es die Regierung im Jahre 1989 in einem Bericht an den Landtag formuliert und so entspricht es zweifellos auch der Haltung der liechtensteinischen Bevölkerung, welche sich über den Wert der gemeinsamen Geschichte für eine gute gemeinsame Zukunft bewusst ist. Man soll mit dem Begriff «Vorbild» zurückhaltend sein. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein kann jedoch durchaus als ein Vorbild genommen werden für eine grossräumige europäische Entwicklung, die viele Staaten einander näherbringt, grosse und kleine. Auch dort wird das Verständnis der grösseren gegenüber den kleineren, bei Wahrung einer weitgehenden Identität, notwendig sein, um ein Europa in Föderalismus und Freiheit zu schaffen und zu erhalten.

Nach der Renovation:

Risch reinigt
Rohre!

... auch Klärgruben, Schlammschächte etc.
Für Privathaushalt, Gewerbe und Industrie.
Rufen Sie uns an!

RISCH-KANALREINIGUNG · 9490 VADUZ
Telefon 075-243 58 Filiale Sevelen: 085-5 61 72

Der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein und ein Dutzend gute Gründe warum auch Sie Mitglied sein sollten.

Warum gibt es überhaupt den SCHWEIZER-VEREIN im Fürstentum Liechtenstein?

Seit über 44 Jahren versteht sich der SCHWEIZER-VEREIN im Fürstentum Liechtenstein als Bindeglied zwischen den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden. Die Probleme der in Liechtenstein lebenden Schweizer Bürger sind oft vielfältiger als allgemein angenommen. Der SCHWEIZER-VEREIN vertritt die Interessen aller involvierten Personen und hilft bei der Lösung von anstehenden Problemen.

Worin besteht eigentlich der Unterschied zwischen einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung?

Der SCHWEIZER-VEREIN steht seinen Mitgliedern für die Beantwortung solcher Fragen und bei allen Problemen mit Rat und Tat gerne kostenlos zur Verfügung. Wenden Sie sich ganz einfach an das Sekretariat.

Kann ich in Liechtenstein eine selbständige Tätigkeit ausüben, und wenn ja, ab wann?

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens für das neue liechtensteinische Gewerbegegesetz hat sich der SCHWEIZER-VEREIN aktiv für die Interessen der Schweizer in Liechtenstein eingesetzt. So mit wird auch in Zukunft nach 10jähriger Anwesenheitsdauer in den meisten Branchen eine Gewerbebewilligung für niedergelassene Schweizer möglich sein.



... stets im Dienste
Ihrer Gesundheit

Papeterie Thöny AG

Telefon 2 10 10 / 2 48 61

Soll mein Sohn die Rekrutenschule absolvieren oder besser nicht?

Der SCHWEIZER-VEREIN organisiert in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schweizer Behörde jährlich einen Informationsabend. Stellungspflichtige junge Schweizer werden umfassend über die Vor- und Nachteile der Absolvierung der Rekrutenschule informiert.

Kann ich auch einmal einen Bundesrat persönlich kennenlernen?

Bei offiziellen Besuchen im Fürstentum Liechtenstein gilt es als Tradition, dass der jeweilige Bundesrat den in Liechtenstein lebenden Schweizer Bürgern einen Besuch abstattet. Der SCHWEIZER-VEREIN organisiert und lädt jeweils zu diesen Ereignissen rechtzeitig ein.

Wann kann ich in Liechtenstein ein eigenes Haus oder eine Wohnung kaufen?

Auch anlässlich der Neufassung des Grundverkehrsgegesetzes hat der SCHWEIZER-VEREIN ausführlich seinen Standpunkt den liechtensteinischen Behörden mitgeteilt. Der SCHWEIZER-VEREIN hat somit maßgeblich dazu beigetragen, dass die seinerzeit geplante Fristverlängerung nicht zustande gekommen ist!

Wie kann ich mich zu einem geselligen Hock mit Landsleuten treffen?

Der SCHWEIZER-VEREIN organisiert über das ganze Jahr verteilt verschiedene attraktive Anlässe. Vom beliebten Samichlaus-Schiessen über das lustige Fondue-Essen bis hin zur traditionsreichen 1. August-Feier. Somit eine Fülle von Möglichkeiten, persönliche und geschäftliche Kontakte zu knüpfen.

Vaduz

Grosse Auswahl in
Papeterie-
und Büroartikeln
sowie
Rauchwaren

Kann ich mein Schiesshobby weiterhin ausüben?

Der SCHWEIZER-VEREIN stellt Ihnen gerne leihweise ein Sturmgewehr zur Verfügung. Die aktive Schützensektion unseres Vereines trifft sich regelmässig im Schiessstand in Buchs. Einem kollegialen «Gut Schuss!» steht somit nichts im Wege.

Hilft eigentlich der SCHWEIZER-VEREIN auch liechtensteinischen Staatsangehörigen?

Der SCHWEIZER-VEREIN hat sich immer als Bindeglied zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden verstanden. Selbstverständlich helfen wir auch über unsere Kontakte Liechtensteiner Staatsangehörigen bei der Lösung allerfalliger Probleme in der Schweiz.

Wer hilft mir bei sozialer oder menschlicher Not?

Auch für solche Anliegen hat der SCHWEIZER-VEREIN ein offenes Ohr. Unsere junggebliebene Seniorenbetreuung lässt auch älter gewordene Landsleute nicht in Vergessenheit geraten. Mit dem bunten Blumenstrauß zum Geburtstag, dem aufmunternden Besuch im Spital zeigt der SCHWEIZER-VEREIN seine Treue zu den Mitgliedern.

**Füllen Sie noch heute Ihre Beitrittserklärung sorgfältig aus und senden Sie sie an:
SCHWEIZER-VEREIN,
Postfach 654, 9490 Vaduz**

Beitrittserklärung

Ich erkläre den Beitritt zum Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz

Name: _____

geb. am: _____

Zivilstand: _____

Beruf: _____

Vorname des Ehepartners: _____

Bitte senden Sie mir Unterlagen Ihrer Schützensektion Distanz 300 m Ja Nein

Kinder unter 18 Jahren:

Vorname _____

Geb.-Datum _____

Vorname _____

Geb.-Datum _____

Im Jahresmitgliederbeitrag von Fr. 30.– sind Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren eingeschlossen.

Datum: _____

Genaue Postadresse:

Unterschrift: _____

Wer informiert mich über Neuerungen für Auslandschweizer und Abstimmungsvorlagen in der Schweiz?

8mal jährlich erhalten alle in Liechtenstein lebenden Schweizer die aktuelle «SCHWEIZER REVUE». Diese Zeitschrift ist das amtliche Publikationsorgan für alle Mitteilungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die im Ausland lebenden Schweizer Bürger.

4mal jährlich wird die «SCHWEIZER REVUE» mit dem liechtensteinischen Regionalteil ergänzt, welcher die speziellen Probleme der hier lebenden Schweizer Bürger behandelt. Auch dies ist eine kostenlose Dienstleistung des SCHWEIZER-VEREINS.

Kann ich beim SCHWEIZER-VEREIN aktiv oder nur passiv mitmachen?

In jedem Verein gibt es immer wieder vereinzelte «Ämtli» neu zu besetzen. Falls Sie daran interessiert sind, setzen Sie sich einfach mit dem SCHWEIZER-VEREIN in Verbindung!

Was kostet mich eigentlich dieses umfangreiche Dienstleistungsangebot des SCHWEIZER-VEREINS?

Weniger als Sie vielleicht glauben! Der bescheidene Mitgliederbeitrag von nur Fr. 30.– pro Jahr hilft uns, die Vielfalt unserer Arbeit zu bewältigen, nicht zuletzt auch in Ihrem eigenen und ganz persönlichen Interesse.



waro

Haag

Offnungszeiten: Mo-Do 09.00-19.00 Fr 09.00-21.00 Sa 08.00-17.00

**das
bessere
Angebot**

SCHWEIZER UNION



VERSICHERUNGEN

Generalagentur Alois Mattle

Landstrasse 85, 9490 Vaduz
Telefon 075 / 2 19 88

Spezialagentur der

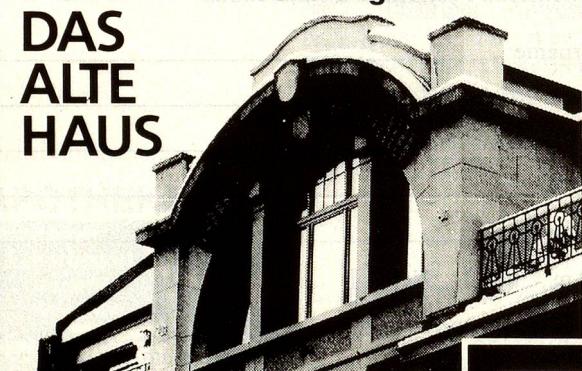


Familia-Leben

frick FENSTER

Fragen Sie uns
wir sind Ihre Partner,
wenn es um
Fenster geht.

**FÜR
DAS
ALTE
HAUS**



Verlangen Sie unverbindlich unser Angebot. Wir beraten Sie gerne.

ferdinand frick ag

Fenster und Fassadenbau
9494 Schaan
Telefon 075 / 274 74
Telefax 075 / 299 84

Bitte senden Sie mir Prospekunterlagen Ich wünsche einen unverbindlichen Besuch

Name:

Adresse:

Telefon:



JOSEPH WOHLWEND TREUHAND AG
SEIT 1956

BAUHERREN-TREUHAND

Wir entlasten Sie bei grösseren Bauvorhaben, angefangen von der Konzeptgebung bis zur schlüssel-fertigen Übergabe des Objektes.

Sie profitieren von unserer 30jährigen Erfahrung.

9490 VADUZ COMMERZHAUS TEL. 075 / 21414

**Sonnige Zukunft
mit PRIVOR**



PRIVOR – die attraktive Alters-vorsorge 3. Säule – bringt Ihnen viele Vorteile. Zum Beispiel:

- eine überdurchschnittliche Rendite
- beachtliche Steuerersparnisse
- höchste Sicherheit
- die Möglichkeit, Wohngegenstum zu erwerben.

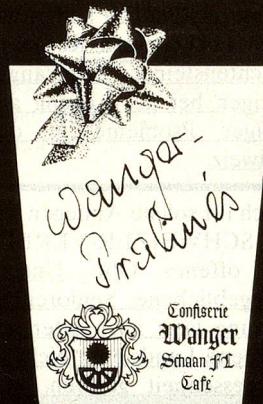
Lassen Sie sich informieren.
Es lohnt sich!



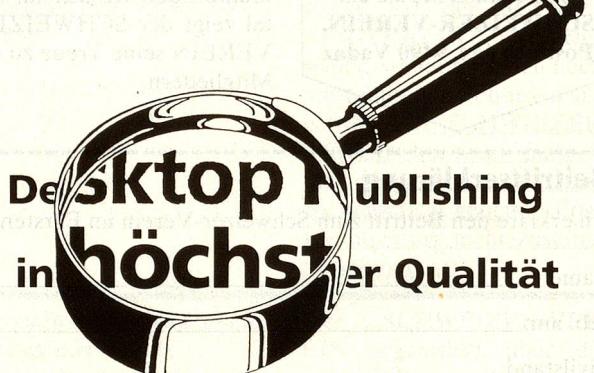
KREDITANSTALT GRABS

Hauptsitz
9472 Grabs
Tel. (085) 7 25 55/56
Fax (085) 7 49 33

Filiale
9470 Werdenberg
Tel. (085) 7 11 61/62
Fax (085) 7 82 20



Confiserie
Wanger
Schaan FL
Cafe



**Desktop Publishing
in höchster Qualität**

Wir sind Ihr Spezialist, wenn es um die Umsetzung von Daten geht.

- PostScript-Dateien (z.B. PageMaker, Illustrator, Excel u.a.) belichten wir direkt auf unserem Laserbelichter Linotronic 300 mit einer Auflösung von 1 Mio. Bildpunkten pro Quadratzentimeter.
- Ihre Text- und Datenbankdateien (3 1/2", 5 1/4", 8" CP/M, DOS, Mac u.a.) lesen wir in unser Satzsystem ein und verarbeiten sie zu hochwertigem Satz. Oder wir konvertieren beispielsweise Daten von einem Wang-System auf eine DOS-Diskette.
- Selbstverständlich machen wir weiterhin Satz ab Ihrem Manuscript und drucken ein- und mehrfarbig.

Ihr Spezialist für Satz und Druck:

GUTENBERG

Gutenberg AG
Satz und Druck
Feldkircher Strasse 13
FL-9494 Schaan
Telefon 075/2 17 48

VORSTAND

Präsident und Delegierter
Auslandschweizerrat:
Antonio Corbi
Meierhofstr. 68, 9490 Vaduz
Tel. P. 2 97 41, Tel. G. 2 57 02

Vizepräsident:
Max Bizozerro
Nussbaumweg 13, 8887 Mels
Tel. P. 085 / 2 41 18
Tel. G. 075 / 6 65 50

Sekretariat und Aktuarin:
Erika Näscher
Jedergasse 205, 9487 Gamprin
Tel. 3 32 04

Kassierin:
Vreni Wildi
Landstr. 115, 9490 Vaduz
Tel. 2 32 70

Fähnrich:
Wilhelm Sablonier
Hintergasse 31, 9490 Vaduz
Tel. 2 64 34 / 2 35 10

Ressort Militär:
Andres Kessler
Haldenweg 7, 9490 Vaduz
Tel. 2 23 26

Redaktion Zeitschrift:
Max Bizozerro
Nussbaumweg 13, 8887 Mels
Tel. P. 085 / 2 41 18
Tel. G. 075 / 6 65 50

Ressort PR:
Walter Herzog
Schwefelstr. 30, 9490 Vaduz
Tel. P. 2 75 74, Tel. G. 2 60 30

Besondere Anlässe:
Jean-Jacques Bienz
Hinterdorf 623, 9492 Eschen
Tel. P. 3 52 21
Natel 077 / 47 80 60

Obmann Schützen-Sektion:
Hans Jud
Zum St. Johanner 3
9490 Vaduz · Tel. 2 23 63

Jubilare / Senioren:
Elsy Jud
Zum St. Johanner 3
9490 Vaduz · Tel. 2 23 63

Auf Ihre nächste Reise sollten Sie
die Intertours-Winterthur mitnehmen.



Auszug aus einem Entscheid der FL Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 26. 11. 1990

mitgeteilt vom Vorstandsmitglied Walter Herzog

Gemäss Entscheid der Verwaltungsbeschwerdeinstanz gilt in bezug auf Gewerbebewilligungen, dass eine hiesige juristische Person kapitalmässig nicht mehr mehrheitlich im Besitze von Inländern sein muss.

Konkret stellte sich die Rechtsfrage, ob eine in der Schweiz wohnhafte Person schweizerischer Nationalität eine liechtensteinische juristische Person beherrschen kann, d. h. im folgenden, ob entsprechend einer Gewerbebewilligung zu erteilen respektive zu widerrufen ist. Kurz zusammengefasst heisst es:

«Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat in ihrer Sitzung vom 5. 12. 1989 entschieden, die Gewerbebewilligung der Beschwerdeführerin vom 9. 4. 1986 für «Durchführung von Personen- und Warentransporten» zu entziehen und das Amt für Volkswirtschaft anzuweisen, der Beschwerdeführerin keine Fahrtgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland mehr zu erteilen. Dies deshalb, weil die Beschwerdeführerin durch Veräußerung der Aktienmehrheit an einen Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz zu einer ausländisch beherrschten Gesellschaft geworden sei. In der Praxis würden an juristische Personen nur dann Gewerbebewilligungen erteilt, wenn sich die juristische Person kapitalmässig zumindest mehr-

heitlich im Besitz von Inländern oder von Ausländern mit Bewilligung zur dauernden Niederlassung befindet.» Dazu hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz auf Beschwerde hin u. a. erwogen: «Die sich konkret stellende Rechtsfrage, nämlich ob eine in der Schweiz wohnhafte physische Person schweizerischer Nationalität eine liechtensteinische juristische Person beherrschen kann, richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gewerbegesetzes (LGBI. 1970 Nr. 21 in der geltenden Fassung) und nach der einschlägigen Praxis der Bewilligungsbehörden.

In der entsprechenden Gesetzesstelle wird nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass die kapitalmässige Beteiligung rein inländisch sein müsse. Vielmehr schreibt diese Gesetzesstelle vor, dass juristische Personen gleich natürlichen Personen Gewerbebewilligungen erteilt werden können, wenn gegen die Erteilung der Bewilligung aus volkswirtschaftlichen Gründen (Arbeitsmarktlage, inländisch-ausländisches kapitalmässiges Beteiligungsverhältnis) abgelehnt wird; vielmehr werden solche Gewerbebewilligungen erteilt.

In dieser Beziehung ist die Praxis des Amtes für Volkswirtschaft von massgeblicher Bedeutung.

Im Zuge des Beweisverfahrens hat das Amt für Volkswirtschaft über Aufforderung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit Schreiben vom 6. September 1990 eingehend die eigene Praxis beschrieben.

In gleichgelagerten Fällen hatte das Amt die Bewilligung einer Antragstellerin seinerzeit befürwortet, ob-

wohl bekannt war, dass die Firma zu mehr als 50% eine schweizerische Beherrschung aufwies. Das Amt hatte seinerzeit die Befürwortung auf Art. 1 des Liechtensteinisch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 6. Juli 1874 gestützt, wonach Liechtenstein den Angehörigen der Schweiz u. a. das Recht gewährt, jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung hierzulande zu betreiben oder betreiben zu lassen. Demnach geht das Amt für Volkswirtschaft davon aus, dass bei einer schweizerischen Mehrheitsbeherrschung in einer liechtensteinischen juristischen Person eine Gewerbebewilligung regelmässig nicht aus volkswirtschaftlichen Gründen (inländisch-ausländisches kapitalmässiges Beteiligungsverhältnis) abgelehnt wird; vielmehr werden solche Gewerbebewilligungen erteilt.

Noch mehr gefestigt ist diese Praxis bei Filialbetrieben von schweizerischen juristischen Personen in Liechtenstein. Dort wird regelmäßig eine Gewerbebewilligung an die Filialbetriebe in Liechtenstein durch das Amt für Volkswirtschaft beziehungsweise die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erteilt.

Da diese Praxis nicht gegen den Gesetzeswortlaut des Gewerbegesetzes verstösst, besteht keine Veranlassung, in bezug auf schweizerische Staatsangehörige von einer gefestigten Praxis abzuweichen.»

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz schützte deshalb die gegen den Entscheid der FL Regierung gerichtete Beschwerde.

Generalagentur Vaduz
Kirchstrasse 10
9490 Vaduz
Tel. 075 / 2 33 66

Empfehlen Sie Ihren
Freunden und Bekannten

**HOTEL
RESTAURANT**
Real
VADUZ

Telefon 2 22 22

**Parkhotel
Sonnenhof
Vaduz**

ideal für Ruhe und Erholung

Besitzer: Familie Emil Real
Telefon 2 11 92

Ihr Partner in Baufragen

Hoch- und Tiefbau, Strassenbau, Kundendienst
Betonbohren, Betonfräsen

Telefon 075 / 2 10 96
Telefax 075 / 8 12 17



**ROMAN
GASSNER
VADUZ**

BAUUNTERNEHMUNG AG

M O D E F Ü R D E N M A N N



Helbling
BUCHS BAHNHOFSTRASSE

Vertrauenswürdig
Persönlich
Beweglich



VERWALTUNGS- UND PRIVAT-BANK AKTIENGESELLSCHAFT
IM ZENTRUM · POSTFACH 885 · FL-9490 VADUZ · TEL. 075/5 66 55